
S 8 R 20/14

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Hessisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 R 20/14
Datum	18.07.2016

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 AR 1/16
Datum	28.03.2017

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I.Â Â Â Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Wiesbaden vom 18. Juli 2016 wird zurÃ¼ckgewiesen.

II.Â Â Â Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

III.Â Â Â Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand

Streitig ist im vorliegenden Berufungsverfahren, ob die Beklagte berechtigt ist, ab Juni 2013 fÃ¼r die Verwaltung des Wertguthabens des KlÃ¤gers hÃ¶here Kosten als 2,- Euro pro Monat zu berechnen.Â

Im Juni 2010 beantragte der KlÃ¤ger die Ã¼bertragung eines Wertguthabens auf die Deutsche Rentenversicherung Bund. Der KlÃ¤ger war bis zum 31. Dezember 2010 bei der C. in B-Stadt beschÃ¤ftigt. Das Wertguthaben aus versicherungspflichtiger BeschÃ¤ftigung betrug 300.247,13 Euro. Mit Schreiben vom 21. Februar 2011 teilte die Beklagte dem ehemaligen Arbeitgeber des KlÃ¤gers mit, dass sie das Wertguthaben Ã¼bernehme. Unter dem 25. Februar 2011 schrieb die Beklagte an

den Klger, dass sie am 23. Februar 2011 das Wertguthaben einschlielich des Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag in Hhe von 312.902,58 Euro von dem ehemaligen Arbeitgeber erhalten habe.

Im Mai 2012 erklrte der Klger gegenber der Beklagten, er werde ab 1. Juli 2012 mit der ersten Auszahlung des angesparten Wertguthabens beginnen. Unter dem 15. Januar 2013 informierte die Beklagte den Klger ber die Entwicklung seines Wertguthabens im Jahre 2012. Dabei wurden als Kosten der Anlage und der Verwaltung des Wertguthabens 24,  Euro fr das Jahr 2012 in Rechnung gestellt.

Mit Schreiben vom 30. April 2013 informierte die Beklagte den Klger darber, dass die Beklagte verpflichtet sei, die Verwaltung der Wertguthaben kostendeckend durchzufhren. Die Kosten seien vollstndig vom Wertguthaben in Abzug zu bringen. Die bisherige Verwaltung sei mit 2,- Euro je Monat berechnet worden. Zwischenzeitlich lgen der Deutschen Rentenversicherung Bund gengend Informationen vor, um die Kostenberechnung auf eine Basis stellen zu knnen, die der gesetzlichen Verpflichtung nachkomme. Erstmals ab Juni 2013 betrage der jhrliche Kostensatz fr den Klger 0,17 %. Dieser Kostenansatz werde regelmig ab Mai 2014 berprft und ggf. angepasst. Hiergegen wandte sich der Klger mit Widerspruch, den die Beklagte mit Bescheid vom 27. Dezember 2013 als unzulssig zurckwies. Die Information ber die vom Wertguthaben in Abzug gebrachten Kosten habe lediglich den Rechtscharakter eines schlichten Verwaltungshandelns. Bei der Mitteilung vom 30. April 2013 handele es sich nicht um einen Verwaltungsakt. Der Widerspruch habe daher keinen Erfolg haben knnen.

Gegen den Widerspruchsbescheid erhob der Klger am 21. Januar 2014 Klage vor dem Sozialgericht Wiesbaden. Die Festsetzung der Verwaltungskosten in Hhe von 0,17 % jhrlich sei willkrlich. Die Beklagte habe es nicht fr erforderlich gehalten, diese Hhe zu erklren. Die Berechnung sei nicht transparent und nicht berprfbar. Die Beklagte msse sich auch an ihren Aussagen festhalten lassen, mit denen sie mit geringen Kosten geworben habe.

Die Beklagte reichte ein Schreiben des Prsidenten des Bundesrechnungshofs vom 11. September 2012 sowie Schreiben des Direktoriums der Deutschen Rentenversicherung Bund vom 24. Januar 2013 und 13. August 2013 ein. Sie vertrat die Auffassung, dass der seit dem 1. Juni 2013 geltende Kostensatz rechtmig sei. Er sei geeignet, den Anforderungen des [ 7 f Abs. 3 Satz 3](#) Sozialgesetzbuch IV (SGB IV) zu gengen. Der Kostenansatz sei sachgerecht und belaste den Wertguthabeninhaber nicht ber die Men. Es sei auerdem verhltnismig. Der Klger sei verpflichtet, die festgesetzten Gebhren zu entrichten.

Im Termin zur mndlichen Verhandlung des Rechtsstreits legte der Klger eine Gebhrenaufstellung fr die Jahre 2011 bis 2015 betreffend sein Wertguthaben vor.

Mit Urteil vom 18. Juli 2016 wies das Sozialgericht die Klage ab. Zur Begründung seiner Entscheidung führte es aus, die vom Kläger erhobene Klage sei als echte Leistungsklage zulässig. Die Beklagte habe gegenüber dem Kläger keinen Verwaltungsakt erlassen. Das Schreiben vom 30. April 2013 genüge den Anforderungen eines Verwaltungsaktes nicht. Es liege auch kein öffentlich-rechtliches Vertragsverhältnis vor. Bei dem Abzug der Verwaltungskosten von dem Wertguthaben handele es sich um einen Realakt. Hierfür sei kein Verwaltungsakt zu erlassen gewesen. Dem Kläger bleibe als einzige Möglichkeit, die Rückzahlung der abgezogenen Verwaltungskosten als öffentlich-rechtliche Erstattungsansprüche nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung geltend zu machen. Hierfür habe kein gesonderter Verwaltungsakt zu ergehen. Damit sei die reine Leistungsklage nach [Â§ 54 Abs. 5 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) statthaft. Die Klage sei jedoch unbegründet. Der Kläger habe keinen Anspruch auf die Rückzahlung der Verwaltungskosten. Ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch bestehe nicht. Vorliegend sei die Vermögensverschiebung, soweit sie eine monatliche Gebühr von 2, Â Euro überschritten habe, nicht rechtsgrundlos. Die Beklagte müsse nach [Â§ 7 f Abs. 3 Satz 3 SGB IV](#) die entstehenden Kosten in Abzug bringen und sei hierbei nicht auf eine monatliche Gebühr von maximal 2,- Euro beschränkt. Die Beklagte sei weder von falschen Tatsachen ausgegangen noch habe sie die Verfahrensvorschriften nicht eingehalten, sich von fachfremden Erwägungen leiten lassen, allgemeine Bewertungsmaßstäbe nicht beachtet oder die Entscheidung nicht ausreichend begründet. Zwar möge es zweifelhaft erscheinen, ob die Verwaltung eines wertmäßig kleineren Wertguthabens auch weniger kostenintensiv sei als die Verwaltung eines wertmäßig höheren Wertguthabens, und damit ein prozentualer Kostensatz angemessen sei. Die Beklagte habe aber für die Kammer überzeugend dargelegt, dass die wertmäßig kleineren Wertguthaben nicht über die Maße belastet würden und eine maximale Bemessungsgrundlage durch die Festlegung auf 0,17 % von Wertguthaben über 140.000,- Euro festgelegt worden sei. Die Verhältnismäßigkeit für die wertmäßig höheren Wertguthaben sei damit gewahrt. Der monatliche Kostensatz betrage maximal 19,83 Euro und seit Mai 2015 lediglich 14,- Euro. Damit werde der Kläger nicht über die Maße belastet.

Das Sozialgericht hat die Berufung zugelassen.

Mit seiner am 3. August 2016 eingelegten Berufung richtet sich der Kläger gegen das ihm am 25. Juli 2016 zugestellte Urteil. Der Kläger verfolgt sein Begehren aus dem Klageverfahren weiter.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Wiesbaden vom 18. Juli 2016 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, an ihn einen Betrag in Höhe von 495,90 Euro zu zahlen, hilfsweise, diesen Betrag dem Wertguthaben wieder zuzuführen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zur ckzuweisen.

Die Beklagte hat vorgetragen, wenn urspr nglich ein Kostenansatz von 2,- Euro gew hlt worden sei und diese Entscheidung sich als Irrtum herausgestellt habe, so sei dies nicht zu Lasten des Kl gers geschehen. Die Beklagte habe auch keineswegs die Kosten f r die Wertguthabenverwaltung r ckwirkend angehoben. Ein sch tzenswertes Vertrauen des Kl gers, dass der einmal gew hlte Kostenansatz lebenslang Geltung behalten werde, sei weder den einsch gigen gesetzlichen noch den verfassungsrechtlichen Regelungen zu entnehmen. Die Beklagte hat Jahresmitteilungen an den Kl ger von 2014 bis 2016 vorgelegt, au erdem Konvolute des vom Gesch ftsbereich Finanzen und Statistik zusammengestellten Schriftverkehrs zur Entwicklung der Verg tung f r die Wertguthabenverwaltung.

Wegen der Einzelheiten im  brigen wird auf die Gerichts- und Verwaltungsakten, die Gegenstand der m ndlichen Verhandlung gewesen sind, Bezug genommen.

Entscheidungsgr nde

Die Berufung ist durch die Zulassung im angegriffenen Urteil zul ssig.

Die Berufung ist jedoch unbegr ndet. Das Sozialgericht hat mit dem angefochtenen Urteil zu Recht entschieden, dass der Kl ger keinen Anspruch auf die Erstattung zu viel gezahlter Verwaltungskosten hat.

Zutreffend hat das Sozialgericht die Klage als echte Leistungsklage behandelt. Insoweit wird auf die Entscheidungsgr nde des erstinstanzlichen Urteils gem. [   153 Abs. 2 SGG](#) verwiesen, denen sich der Senat in vollem Umfang anschlie t.

Der Kl ger kann den geltend gemachten Anspruch nur nach den Grunds tzen des  ffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs geltend machen. Dessen Voraussetzungen liegen jedoch nicht vor.

R ckforderungs- bzw. Erstattungsanspr che geh ren dem  ffentlichen Recht an, wenn  ber die R ckabwicklung von Leistungen gestritten wird, die dem  ffentlichen Recht unterstellt sind. F r Anspr che, die ihre Grundlage im Sozialversicherungsrecht haben, ist der Sozialrechtsweg gegeben. Ein  ffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch kann auf R ckzahlung zu Unrecht gew hrter  ffentlich-rechtlicher Leistungen zielen, aber auch gegen einen anderen Versicherungstr ger sowie auch von einem B rger gegen einen Versicherungstr ger gerichtet sein ([BSGE 75, 167](#)). Der Erstattungsanspruch des Leistungstr gers auf R ckzahlung gew hrter Leistungen gegen ber dem B rger ist in [   50 SGB X](#) geregelt; soweit diese Vorschrift nicht eingreift, ergibt er sich aus allgemeinen Grunds tzen (Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, Sozialgerichtsgesetz, Kommentar, 11. Auflage,    51 Rdnr. 11 a, m.w.H.). Vorliegend wird um die Rechtm  igkeit der H he der von der Beklagten gem   [   7 f SGB IV](#) vom Wertguthaben des Kl gers einbehaltenen und ggfs. zu erstattenden Verwaltungskosten gestritten. Es handelt sich um eine Vorschrift des

Sozialversicherungsrechts, so dass vorliegend der Rechtsweg zu den Sozialgerichten eröffnet ist.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf die Erstattung zu viel gezahlter Verwaltungskosten. Nach [Â§ 7 f SGB IV](#) kann ein Beschäftigter bei Beendigung der Beschäftigung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem bisherigen Arbeitgeber verlangen, dass ein Wertguthaben nach [Â§ 7 b SGB IV](#) auf die Deutsche Rentenversicherung Bund übertragen wird, wenn das Wertguthaben einschließlich des Gesamtsozialversicherungsbeitrages einen Betrag in Höhe des sechsfachen der monatlichen Bezugsgröße übersteigt. Die Rückübertragung ist ausgeschlossen. Nach der Übertragung sind die mit dem Wertguthaben verbundenen Arbeitgeberpflichten von dem neuen Arbeitgeber bzw. von der Deutschen Rentenversicherung Bund zu erfüllen. Nach Abs. 3 der Vorschrift verwaltet die Deutsche Rentenversicherung Bund die ihr übertragenen Wertguthaben einschließlich des darin enthaltenen Gesamtsozialversicherungsbeitrages als ihr übertragene Aufgabe bis zu deren endgültiger Auflösung getrennt von ihrem sonstigen Vermögen treuhänderisch. Die der Deutschen Rentenversicherung Bund durch die Übertragung, Verwaltung und Verwendung von Wertguthaben entstehenden Kosten sind vollständig vom Wertguthaben in Abzug zu bringen und in der Mitteilung an den Beschäftigten nach [Â§ 7 d Abs. 2 SGB IV](#) gesondert auszuweisen. Nach der [Bundestagsdrucksache 16/10289](#) (Seite 18, 19) hat die Verwaltung von Wertguthaben den sonstigen Vermögens- und Finanzhaushalt der Deutschen Rentenversicherung Bund unberührt zu lassen. Vielmehr sind die Wertguthaben nach Maßgabe der Vermögensanlagevorschriften anzulegen. Die bei der Deutschen Rentenversicherung Bund durch die Übertragung, Verwaltung und Verwendung der Wertguthaben entstehenden Verwaltungs- und Verfahrenskosten sind ausschließlich von den Wertguthaben in Abzug zu bringen. Zu diesen Kosten gehören auch die bei Einführung entstandenen Anlaufkosten. Dies sichert die Trennung der Verwaltungs- und Verfahrenskosten, die der Deutschen Rentenversicherung für die Aufgabenwahrnehmung im Umlageverfahren entstehen, von dem Vermögens- und Finanzhaushalt der Deutschen Rentenversicherung Bund. [Â§ 7 f Abs. 3 Satz 3 SGB IV](#) enthält demnach zwei von der Deutschen Rentenversicherung Bund einzuhaltende Verpflichtungen: Zum einen wird explizit angeordnet, dass sämtliche Kosten, auch die sogenannten Anlaufkosten, vom Wertguthaben selbst in Abzug zu bringen sind, und zweitens, dass diese in der jährlichen Mitteilung gesondert auszuweisen sind.

Auf der rechtlichen Grundlage des [Â§ 7 f Abs. 3 Satz 3 SGB IV](#) ist die Beklagte verpflichtet, die hier streitigen Kosten zu erheben. Nachdem die zunächst in Ansatz gebrachten 2,-Euro aufgrund einer Überprüfung durch den Bundesrechnungshof als nicht kostendeckend gerügt worden waren, stellte die Beklagte die Kostenabrechnung bei Wertguthabeninhabern für die Wertguthabenverwaltung bei der Deutschen Rentenversicherung Bund um. Aufgrund der Berechnungen des Bundesrechnungshofs, z.B. niedergelegt im Schriftsatz vom 11. September 2012, ergab sich bereits ohne Geltendmachung der Anlaufkosten bis 2012 ein Differenzbetrag in Höhe von 391,48 Euro. Die Anlaufkosten in Höhe von 6.389,86 Euro waren bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht

auf die Wertguthabeninhaber umgelegt worden. Hierauf gestützt hat die Deutsche Rentenversicherung Bund zum 1. Juni 2013 die Kostenpauschale von 2,- Euro je Monat auf einen Kostensatz von 0,17 % der Höhe des jeweiligen Wertguthabens geändert. Da jedoch die Umstellung des Kostensatzes bei größeren Wertguthaben zu Steigerungen des Kostenbeitrags bis max. auf das 33-fache des bisherigen Kostenbetrages geführt hätte und diese Erhöhung als unbillig betrachtet wurde, wurde zur Begrenzung der Kosten für hohe Wertguthaben eine Bemessungsgrenze von 140.000,- Euro eingeführt. Damit stellte die Beklagte sicher, dass kein Wertguthaben stärker belastet wird als mit dem zehnfachen des bisherigen Kostensatzes von 2,- Euro im Monat. Auch der Kläger hat nach seiner eigenen Aufstellung in der Zeit ab Juni 2013 jeweils weniger als 20,- Euro monatlich zu zahlen gehabt. Eine übermäßige Belastung mit Verwaltungs- und Verfahrenskosten ist hieraus nicht zu erkennen. Ab Juni 2013 wurde der Kläger mit Kosten in Höhe von 19,83 Euro im Monat belastet. Der Betrag verminderte sich ab Mai 2015, nachdem aus dem Wertguthaben Zahlungen an den Kläger erfolgt waren.

Die Höhe der Verwaltungs- und Verfahrenskosten ist damit von der Deutschen Rentenversicherung Bund nicht unbillig hoch festgesetzt worden. Eine ungerechtfertigte Bereicherung der Beklagten ist nicht ersichtlich. Aus den von der Beklagten vorgelegten Unterlagen zur Vergütung der Wertguthabenverwaltung folgt eine nachvollziehbare Berechnung der anfallenden Kosten. Die Beklagte ist nach alledem nicht verpflichtet, dem Kläger zu viel gezahlte Verwaltungs- und Verfahrenskosten ab Juni 2013 zu erstatten. Die Berufung konnte keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Der Senat hat die Revision aus den Gründen des [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) zugelassen.

Erstellt am: 04.01.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024